

# **Selbstbestimmung, das ist gut!**

## **Was genau ist gut daran und was hat Selbstbestimmung mit Sozialer Arbeit zu tun?**

Edi Martin

Referat gehalten an der Jahresfachtagung der AvenirSocial, Sektion Zürich  
Donnerstag, 27. November 2008

---

### **Inhalt des Referats:**

1. Einleitung
2. Selbstbestimmung, was ist das?
3. Menschliche Individuen, Bedürfnisse und freier Wille
4. Menschen als soziale Wesen:
  - Selbstbestimmung – Mitbestimmung – Fremdbestimmung – Herrschaft
5. Menschenrechte – Menschenpflichten und der Stellenwert der Selbstbestimmung
6. Selbstbestimmung in der Sozialen Arbeit – Aufforderungen an die Professionellen

### **1. Einleitung**

Liebe Professionskolleginnen und –kollegen

Die Möglichkeit hier ein Referat über Selbstbestimmung halten zu können, stimmt mich glücklich. Es würde mich deutlich weniger angenehm berühren, wenn ich aufgefordert wäre über Fremdbestimmung zu referieren. Selbstbestimmung ist da viel besser, Selbstbestimmung ist richtig gut – so ähnlich wie Gerechtigkeit. Da steht man gerne hin, zuversichtlich dabei selbst in gutem Licht zu erscheinen. Warum ist dies eigentlich so? Was ist so gut an Selbstbestimmung, ja was ist Selbstbestimmung überhaupt?

### **2. Selbstbestimmung, was ist das?**

Die Bedeutung des Begriffs „Selbstbestimmung“ lässt sich erschliessen, wenn wir klären in welchem Kontext er steht, worauf sich der Begriff bezieht (Referenz) und was er über das, worauf er sich bezieht, aussagt (semantischer Sinn).

Den Kontext habe ich bereits mit zwei weiteren Begriffen angetönt; Fremdbestimmung ist das Antonym zu Selbstbestimmung, Gerechtigkeit ist ein Wert wie Selbstbestimmung auch. Ebenfalls ein Wert ist Autonomie<sup>1</sup>, was ein Synonym für Selbstbestimmung ist. Auch Selbst-Determination (englisch: Self-Determination) ist ein Synonym für Selbstbestimmung. So verweist z.B. die Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie von Jürgen Mittelstrass (2004:755) unter Selbstbestimmung auf den Begriff Autonomie. Selbstbestimmung und Autonomie führen uns zum Begriff des freien Willens, dazu jedoch später mehr.

---

<sup>1</sup> Autonomie =<sub>df</sub> Unabhängigkeit, Selbstdeterminiertheit

Der Begriff „Selbstbestimmung“ kann dem Kontext Wertewissen (Axiologie/Ethik) zugerechnet werden. Selbstbestimmung ist nicht einfach eine politische Kampfparole oder ein Wert den einige verwegene, idealistische Sozialromantiker immer wieder für alle Menschen reklamieren. Im Unterschied zur idealistischen Annahme, es gebe Werte an sich – wobei sich die Frage stellt, wie sie entstehen (wenn man dies nicht einer Gottheit zuschreiben will) und wo sie sich befinden (zwischen Gehirn und Schädel) – also - Im Unterschied zur idealistischen Annahme, es gebe Werte an sich, wird im wissenschaftlichen Realismus davon ausgegangen, dass Werte Eigenschaften von Organismen sind. Es gibt keine Werte ohne bewertenden Organismus, d.h. Werte sind relationale Eigenschaften von Organismen. Bewertung ist nicht zu verwechseln mit Werturteil. „... allen Lebewesen [kann] die Fähigkeit zugesprochen werden, gewisse Dinge anderen vorzuziehen und unangenehme Einwirkungen zu vermeiden ... [Wert-]Urteile beruhen auf komplexen neuronalen Prozessen, die nur beim Menschen und gewissen höheren Säugetieren möglich sind.“ (Bunge, 1984:164). Aber auch beim Menschen ist bloss ein kleiner Teil der Bewertungen ein bewusstes Werturteil.

Der Umstand, dass es sich bei Werten um relationale Eigenschaften handelt, bedingt logischerweise, Werte als zwei- oder mehrstellige Prädikate<sup>2</sup> zu formulieren, damit wir uns sinnvoll darüber verständigen können. So verlieren wir uns rasch, wenn wir über den Wert Selbstbestimmung „an und für sich“ nachdenken oder diskutieren. Sinnvollerweise benennen wir also den Organismus, in unserem Fall das Lebewesen bzw. die Klasse von Lebewesen, welche über Selbstbestimmung verfügen mögen und auch worauf sich diese bezieht. Damit klärt sich der Bezug des Begriffes. Als Angehörige der Profession Soziale Arbeit liegt es nahe, sich am Gegenstand der Profession zu orientieren, an menschlichen Individuen als Komponenten sozialer Systeme und an sozialen Systemen. Zusammengefasst: Es geht um Selbstbestimmung menschlicher Individuen und/oder sozialer Systeme. Später in Kapitel 5 wird dargelegt, wie Werte als zwei- oder mehrstellige Prädikate formuliert werden können, damit sie eindeutig und aufschlussreich sind. Zuerst nun zu menschlichen Individuen.

### **3. Menschliche Individuen, Bedürfnisse und freier Wille**

Wenn wir jedes einzelne menschliche Individuum als selbstwissensfähiges, (biopsychosoziales Wesen mit evolutionären und genetischen Voraussetzungen, und als (sozialisierte) Persönlichkeit die sich lernend in einem sozialen und nichtsozialen Umfeld einzigartig entwickelt hat, erkennen und achten, dann kennen wir den Unterschied zwischen den Begriffen ‚Mensch‘ und ‚Person‘. Der Begriff ‚Mensch‘ bezieht sich auf jene Eigenschaften, die alle menschlichen Individuen teilen, der Begriff ‚Person‘ hebt zusätzlich die Eigenschaften hervor, welche die menschlichen Individuen unterscheiden.

---

<sup>2</sup> **Prädikate** sind Begriffe die sich auf Eigenschaften von konkreten oder abstrakten Objekten oder Klassen von Objekten beziehen. „Wenn wir über Dinge nachdenken, dann befinden sich natürlich nicht die Dinge selbst mit all ihren Eigenschaften in unserem Kopf, sondern nur die begrifflichen Repräsentationen von ihnen. Die begriffliche Repräsentation einer realen Eigenschaft wird Prädikat genannt“ (Bunge & Mahner, 2004, S. 25). Bei abstrakten Objekten kann es sich lediglich um logische, mathematische oder semantische Eigenschaften handeln (‚ist intern konsistent‘, ‚ist widerspruchsfrei‘, ‚ist allgemein‘) während konkrete Objekte unterschiedlichste intrinsische und relationale Eigenschaften haben können.

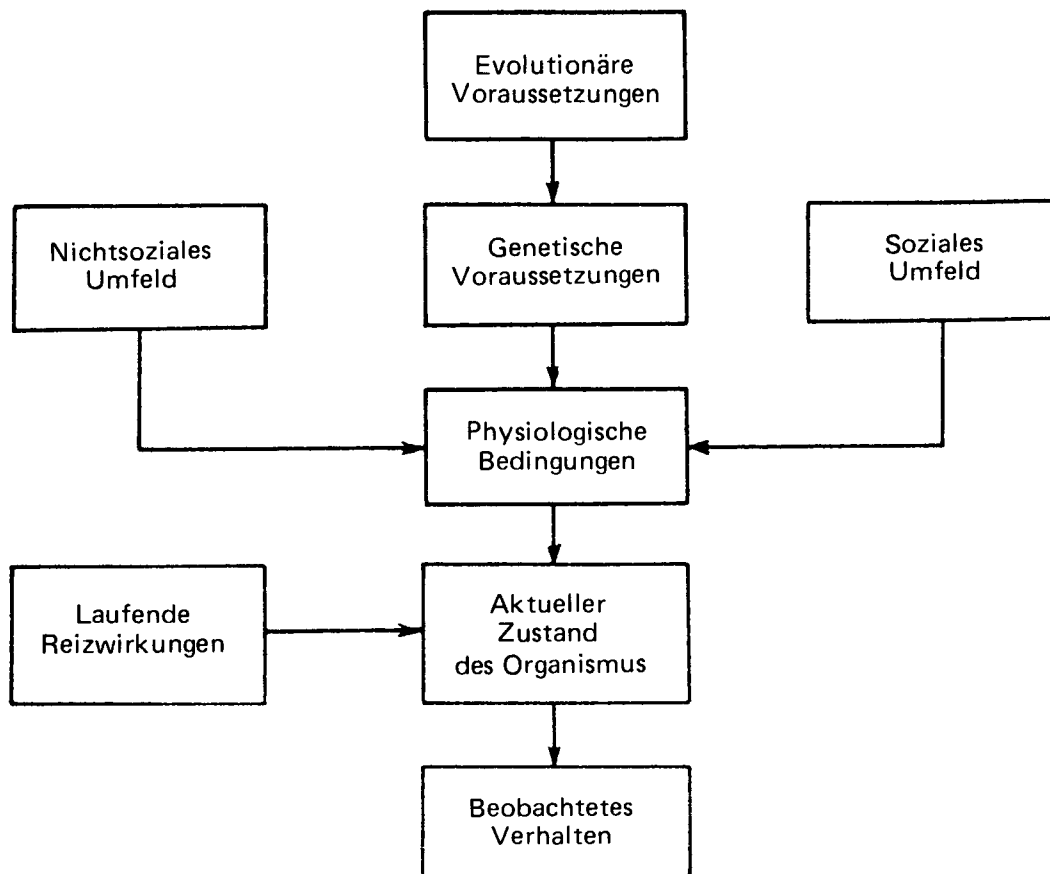


Fig. 8.4. Die Bestimmungstücke der Persönlichkeitsstruktur (nach Gray, 1972b). Alle die verschiedenen Kausalfaktoren laufen in das „physiologisch“ genannte Kästchen zusammen, weil sie in der Art physiologischer Bahnen wirksam werden. Zu Betrachtungsweisen anderer Art vgl. Cartwright, 1979.

Abb. 1 Die Person Quelle: Bunge 1984, S. 237

Die Persönlichkeit ist all das, was jede einzelne Person unverwechselbar und einzigartig macht. Sie umfasst alles, was wir als Mitglied der Menschen-Population und vom unserem familiären Erbe her in uns tragen und zusätzlich solches, das wir erlebt, erfahren und gelernt haben und dessen bewusste Selbstwissensbestandteile wir als individuelle Identität erleben, weil einige unserer Eigenschaften im Verlauf unseres Lebens mehr oder weniger lange überdauern und uns charakterisieren.

Auf dieser Basis lässt sich auch die Bedeutung des Begriffs ‚Selbst‘ verstehen. Kuhl (2001, S. 132) definiert den Begriff ‚Selbst‘ folgendermassen:

"Mit dem Begriff des Selbst wird eine hochinferente<sup>3</sup> Form der impliziten Repräsentation eigener Zustände bezeichnet, die viele einzelne Selbstaspekte integriert und bei jeder Aktivierung ("Selbstwahrnehmung") simultan für die Steuerung kognitiver Prozesse, des emotionalen Erlebens und des zielgerichteten Verhaltens verfügbar macht. Der Begriff "Selbstbewusstsein" beschreibt das Ausmass, in dem dieses hochintegrierte, beziehungs bildende Erfahrungswissen über eigene Zustände und Prozesse an der Modulation elementarer Wahrnehmungen und emotionaler Erlebnisse beteiligt ist (top-down). Das hochinferente Selbstwissen ist unter bestimmten Voraussetzungen in Ausschnitten, aber nicht vollständig explizierbar. Im "Selbstregulationsmodus" wird die momentane Gefühls- und

<sup>3</sup> Hochinferente Form = in hohem Mass wissensverarbeitete Form

Wahrnehmungswelt im Sinne des aktuellen Ziels durch den Kontakt mit bestehenden Schemata aus früheren Interaktionen mit anderen Personen, eigenen Gefühlen und gewohnten Interpretationen "assimiliert" ("Kontaktorientierung"), während die Unterentwicklung oder stressbedingte Blockierung (Regression) dieses Modus zu einem "Identitätsverlust" im Sinne eines unkoordinierten Nebeneinanders erlebnis- und handlungssteuernder Prozesse führt, so dass der Bezug späterer zu relevanten früheren Gedanken, Gefühlen und Handlungen verloren geht und sich inkonsistentes Erleben und Handeln ergibt"

Menschen sind eine spezielle Art Biosysteme und als solche halboffene, autopoietische, und selbstgesteuerte Systeme die sich reproduzieren und die durch Mutationen veränderbar sind. „Als halboffene Biosysteme leben menschliche Individuen dementsprechend wie alle Organismen durch einen wohldosierten Stoff- und Energieaustausch mit ihrer Umgebung (Metabolismus). Und zwar ist ihre, im Verlaufe von viereinhalb Millionen Jahren entstandene interne Struktur (ihre „Bauweise“) so beschaffen, dass sie diesen fortwährenden Austausch dergestalt reguliert, dass die Struktur über die Zeit hinweg erhalten und die zahlreichen internen Prozesse aufeinander abgestimmt bleiben (Gesundheit) und sich so die Veränderung von Struktur und Prozessen innerhalb bestimmter Grenzen hält (normales Altern)“ (Obrecht, 2005, S. 40).

Für den menschlichen Organismus und dessen Fähigkeit seine artspezifische Geschichte fortzusetzen, können Eigenschaften interner Subsysteme oder Prozesse und Eigenschaften externer Systeme oder Prozesse wertvoll, neutral oder schädlich sein. Was für menschliche Individuen in diesem Sinn gut, d.h. wertvoll ist, kann als Wert (Biowert) bezeichnet werden (Bunge, 2000, S. 151). Biowerte sind Sollwerte und die Abweichung derselben von faktischen Zuständen löst Bedürfnisspannungen und damit den Bedürfnis-Regulationsmechanismus aus.

Die Regulierung der internen organismischen Prozesse, des Stoff- und Energieaustauschs und der motivationale Antrieb von Verhalten und Handeln, mit dem desorganisierenden und verschleissenden Vorgängen begegnet wird, erfolgt über das Zentralnervensystem. Dabei sind die menschlichen Bedürfnisse die grundlegenden Mechanismen, die mittels affektiver Bewertung auf die Biowerte hin regulieren. Menschliche Bedürfnisse sind universelle (allen Menschen eigene), neuronale Prozesse im nicht-plastischen Teil des Gehirns von Individuen. Sie sind die endogenen Antriebe organismischer Prozesse, des Stoff- und Energieaustauschs und der Motivation von motorischen Operationen. Bedürfnisse sind grundsätzlich bewusstseins-unabhängig, weil sie älteren Evolutionsdatums sind als die Fähigkeit zu wissen, dass und was man denkt und sie sind unterschiedlich elastisch, d.h. der Zeitraum während dem sie unbefriedigt bleiben können bis eine Schädigung oder letztendlich der Tod eintritt ist verschieden lang. Ohne die menschlichen Bedürfnisse wäre nicht nur die Selbsterhaltung einzelner menschlicher Individuen in Frage gestellt, sondern auch das Überleben der Menschheit. Bedürfnisse können ins Bewusstsein dringen, sie drängen jedoch unabhängig von diesem affektiv zur Befriedigung. Wünsche, Verlangen, Begehren, Interessen und Anliegen sind kulturell überformte Prozesse im plastischen Bereich des Gehirns, die mehr oder weniger an Bedürfnisse gekoppelt sind.

Im Zusammenhang mit dem Wert der Selbstbestimmung von menschlichen Individuen sind folgende menschliche Bedürfnisse bedeutsam:

- das soziale Bedürfnis nach Autonomie
- das soziale Bedürfnis nach Unverwechselbarkeit (Bedürfnis nach biopsychosozialer Identität)
- das psychische Bedürfnis nach subjektiv relevanten (affektiv besetzten) Zielen und Hoffnung auf Erfüllung (*Bedürfnis nach subjektivem "Sinn"*)

- das psychische Bedürfnis nach effektiven Fertigkeiten, (Skills), Regeln und (sozialen) Normen zur Bewältigung von (wiederkehrenden) Situationen in Abhängigkeit der subjektiv relevanten Ziele (*Kontroll- oder Kompetenzbedürfnis*);
- und als Voraussetzung zur Selbstbestimmung:
- das psychische Bedürfnis nach Orientierung
  - das psychische Bedürfnis nach dem Verstehen dessen, was in einem und um einen herum vorgeht und mit einem geschieht, insofern man davon Kenntnis hat (Im Bereich des bewussten Denkens entspricht diesem Bedürfnis das Bedürfnis nach subjektiver Sicherheit/ Gewissheit bzw. nach «Überzeugung» in den subjektiv relevanten Fragen);

Diese universellen menschlichen Bedürfnisse und die Tatsache, dass menschliche Individuen halboffene, autopoietische und eben auch selbstgesteuerte Systeme sind, begründen die Berechtigung der Forderung nach Selbstbestimmung für alle Menschen. Die Selbstbestimmung menschlicher Individuen ist somit ein individueller funktionaler Wert, der seine Basis in universellen menschlichen Bedürfnissen und damit in Biowerten hat.

Gerade die Eigenschaft der Selbststeuerung menschlicher Individuen ist für die Frage nach der Relevanz der Selbstbestimmung für die Soziale Arbeit zentral. Geht es doch z.B. in der Beratung grundlegend darum die Selbststeuerung von Klienten bei der Lösung ihrer Probleme zu verbessern. Dies bedingt, dass die selbstdeterminierte Eigenregulierung der Klienten gestützt und nicht fremdbestimmt gestört wird. Nur in Kombination damit können auch die bewussten zielgerichteten Selbststeuerungsoperationen von Klienten, d.h. die kognitiven Operationen die ihr Problemlösungshandeln steuern und koordinieren, verbessert werden. Darüber hinaus sind es die oben genannten Bedürfnisse von denen wir als Professionelle der Sozialen Arbeit wissen, dass ihre Befriedigung für die Entwicklung von Hoffnung, Motivation, Selbsthilfepotenzial und Kooperationsbereitschaft von Klienten in der Beratungsbeziehung entscheidend ist. Eine weit gehende und andauernde Frustration dieser Bedürfnisse hat schwerwiegende psychische und gesundheitliche Probleme (Stress, Krankheit) sowie soziale Probleme zur Folge. Diese wiederum behindern, trotz professioneller Hilfe, die Lösung von sozialen Problemen aller Art, massiv.

Der Wert „Selbstbestimmung“ scheint implizit voraus zu setzen, dass dieses Selbst, d.h. jede Person einen eigenen freien Willen hat. Seit den Experimenten von Libet et al. 1983 und später Haggard und Eimer 1999 ist bekannt, dass der bewusste Willensentschluss dem Bereitschaftspotential zur Ausführung einer motorischen Operation folgt, d.h. er tritt nicht vorher oder gleichzeitig auf. Dies hat heftige Diskussionen über die Willensfreiheit und die Möglichkeit rationaler Entscheidungen ausgelöst. Unser Verstand kann komplexe Sachverhalte prüfen, vergleichen und Voraussagen erzeugen. Diese Prozesse finden im Cortex statt, sie informieren uns auch darüber, was die Konsequenzen unserer Handlungen sein können. Die Entscheide finden jedoch nicht im Cortex statt, wo das rationale Abwägen mit logischen Argumenten geschieht, sondern die Letztentscheidung liegt im limbischen System, welches mehrheitlich unbewusst prüft, ob die Konsequenzen emotional akzeptabel sind. Emotionale Verträglichkeit bedeutet im Normalfall jedoch nicht Irrationalität, weil sie unter Einbezug der gesamten bisherigen Erfahrung ermittelt wird und weil diese (unbewusst und unbewusst gewordene) Gesamterfahrung individuell im Rahmen gesellschaftlicher Verhältnisse erwachsen ist, resultieren daraus einigermassen vernünftige Entscheidungen (vgl. Roth, 2003, 518 ff). Die Qualität von Entscheidungen kann also durch vorbereitendes Denken, durch Lernen, und durch Diskussionen, explizite Kriterien und transparente Verfahren gefördert werden. Wie oben dargelegt, erfolgt der grösste Teil der Selbstdetermination implizit (unbewusst) von Bedürfnissen getrieben. Das bewusste Werturteil und der bewusste Willensentschluss machen bloss einen Teil der Selbstdetermination aus und auch sie sind in der Letztentscheidung emotional bestimmt. All diese determinierenden Prozesse und Entscheide liegen jedoch in der Person und sind somit

selbstbestimmt, wenn auch oft nicht bewusst.

#### **4. Menschen als soziale Wesen – Selbstbestimmung – Mitbestimmung – Fremdbestimmung – Herrschaft**

Unübersehbar sind menschliche Individuen auch soziale Wesen, die Beziehungen zu andern eingehen und sich zu sozialen Systeme zusammenschliessen. Beobachtung, Sozialforschung und das Wissen um menschliche Bedürfnisse lehrt uns, dass Menschen soziale Wesen sind, weil die umfassende und auch längerfristig gesicherte Befriedigung ihrer Bedürfnisse Beziehungen zu andern Menschen und die Bildung von sozialen Systemen erfordern. Einige der menschlichen Bedürfnisse sind gar direkt darauf gerichtet:

- das biologische Bedürfnis nach sexueller Aktivität und Fortpflanzung
- das soziale Bedürfnis nach emotionaler Zuwendung
- das soziale Bedürfnis nach spontaner Hilfe
- das soziale Bedürfnis nach sozial(kulturell)er Zugehörigkeit durch Teilnahme
- das soziale Bedürfnis nach sozialer Anerkennung
- das soziale Bedürfnis nach (Austausch-)Gerechtigkeit

In Beziehungen zu andern menschlichen Individuen, als Mitglied von sozialen Systemen findet die ausschliessliche Selbstbestimmung ihre Grenzen. Niemand ist total selbstbestimmt und frei von sozialen Lasten. Menschliche Individuen sind partiell autonom und partiell sozial abhängig. Allerdings darf die Selbstbestimmung der menschlichen Individuen auch in sozialen Systemen nicht fehlen, sonst herrscht Fremdbestimmung d.h. der Zustand von absoluter Herrschaft. Herrschaft und Fremdbestimmung sind nicht gut, weil damit die individuelle Selbststeuerung behindernd gestört wird. Es werden gleich mehrere der oben genannten Bedürfnisse verletzt und bewusste Werturteile und Willensentschlüsse unterbunden. Damit verbunden entstehen soziale Probleme wie Heteronomie, soziale Deklassierung, strukturelle Diskriminierung, Machtlosigkeit.

In Austauschbeziehungen zwischen Menschen zeigt sich, dass die Bewertung der ausgetauschten Ressourcen jedes beteiligte Individuum selbstbestimmt vornehmen können muss. Andernfalls werden u.a. die Bedürfnisse nach Gerechtigkeit und nach Fairness verletzt und es entstehen Rachegefühle und –handlungen.

In sozialen Systemen sind Verfahren der Mitbestimmung angebracht, bei denen alle Mitglieder – massgeblich jedoch vor allem die Betroffenen – selbstbestimmt partizipieren können. Derart ist Mitbestimmung nicht der Verzicht auf Selbstbestimmung, wenn die bedürfnisbasierte individuelle Selbststeuerung gewahrt bleibt. In Mitbestimmungsverfahren können auch Regeln des Minderheitenschutzes integriert werden, die sicherstellen, dass Bedürfnisse von Minderheiten nicht dauerhaft durch Mehrheitsentscheide verletzt werden. Auf diese Weise lässt sich das Verhältnis von Mitbestimmung und Selbstbestimmung menschengerecht für alle gestalten.

Für politische Systeme, Nationalstaaten und deren Subsysteme hat der Europarat-Politiker Andi Gross (1996) formuliert:

„Kein Mensch, keine Bürgerin, kein Bürger sollte in einer substantiellen Demokratie von Entscheidungen politischer Art betroffen sein, bei denen sie oder er nicht irgendwie direkt oder indirekt zumindest die Chance hatte, sie zu beeinflussen.“

Faire und demokratische Mitbestimmung setzt voraus, dass jede und jeder selbstbestimmt mitbestimmen kann, nicht wie vor kurzem in Venezuela, wo Präsident Hugo Chávez bei den Provinzwahlen damit gedroht hat, kein Bundesgeld mehr in die Provinz zu überweisen, wenn die Opposition die Wahl gewinnt.

Die demokratische Mitbestimmung der Mitglieder eines sozialen Systems (oder auch das autokratische Herrschen einer Elite oder eines Einzelnen) und die strukturellen Effekte des

Verhaltens der Mitglieder können als dessen (politische) Selbstbestimmung bezeichnet werden.

Menschliche Sozialsysteme gibt es in vielen Grössen und Variationen: Paare, Familien, Gruppen, Organisationen, Korporative Akteure, Assoziationen, Staaten, multinationale Korporationen, bis hin zur Weltgesellschaft. In ihren einfacheren Formen sind sie interindividuelle Systeme, in den komplexeren Formen intersoziale oder intersozietale. Sie alle sind konkrete Dinge und werden gebildet durch menschliche Individuen und Artefakte<sup>4</sup>. Für sie alle gilt, sollen sie für ihre Mitglieder gut sein, sinngemäss die Aussage von Andi Gross. Die Werte „Selbstbestimmung und Mitbestimmung der Mitglieder eines Sozialsystems“ sind auch funktional für den Weiterbestand des sozialen Systems. „Soziale Systeme werden durch soziale Handlungen von Menschen geschaffen, erhalten, verändert oder zerstört, wobei solche Systeme – anders als die subsozialen [die nicht sozialen] – nur überleben, wenn ihre Mitglieder glauben, dass sie von ihnen abhängen und sich entsprechend verhalten. Die Entstehung und Persistenz solcher Systeme ist mit anderen Worten abhängig vom „sinnhaften“ Handeln von Individuen auf der Grundlage ihrer teils bewussten, teils nicht bewussten emotio-kognitiven Subsysteme. Einmal entstanden grenzt die Sozialstruktur solcher Systeme den Handlungsspielraum der Akteure in Abhängigkeit des Ortes ein, den diese in ihr besetzen, während auf der andern Seite das Verhalten der Akteure durch soziale Bedürfnisspannungen stimuliert, sie in gesetzmässiger Weise erzeugt.“ (Obrecht, 2008, S. 6).

Sozialsysteme verfügen über strukturelle und kulturelle Eigenschaften. Zur Kultur gehören neben der Sprache und den geteilten Bildern und begrifflichen Codes, den anerkannten Problemen und den geteilten Zielen auch die kollektiven funktionalen Werte. Weil menschliche Bedürfnisse universell sind und weil sie für das Zusammenleben in sozialen Systemen und Gesellschaften, wie oben dargelegt, funktional sind, werden die den Bedürfnissen zugrunde liegenden arrationalen Biowerte als rationale Werte kollektiviert<sup>5</sup> und in Form von Rechten und Pflichten stillschweigend oder explizit kulturell verankert. Die stillschweigende Form zeigt sich in sozial geteilten Erwartungen, die explizite Form führt darüber hinaus zu vergesellschafteten Normen, Verordnungen, Gesetzen, Verfassungen, Menschenrechten. Beide Formen können mit Sanktionen bzw. Belohnungen belegt sein.

Wünsche, Interessen, Verlangen und Begehren als kulturell überformte Prozesse im plastischen Bereich des Gehirns, die lediglich mehr oder weniger an Bedürfnisse gekoppelt sind, können unbegrenzt sein und sich zu Sucht oder Gier entwickeln. Um Herrschaft und Gier Einhalt zu gebieten ist man auf Macht angewiesen, die begrenzend eingesetzt werden kann. Genauso muss, wer Selbstbestimmung in sozialen Kontexten durchsetzen will, über Macht verfügen. Auch Professionelle der Sozialen Arbeit brauchen Macht, wenn sie in der Lage sein sollen, gewissen Klienten Schutz zu gewähren. Ebenso, wenn sie gewisse Klienten begrenzen sollen, damit diese nicht ihre eigenen Bedürfnisse oder die von andern missachten. Silvia Staub-Bernasconi spricht in diesem Zusammenhang von Begrenzungs- bzw. Behinderungsmacht (2007, S. 374ff).

Der Diskurs über Selbstbestimmung darf nicht ausschliesslich auf bewusste Willensentscheidungen und Werturteile fokussiert werden, denn Wünsche, Interessen und

---

<sup>4</sup> Artefakt =<sub>df</sub> das durch menschliches Können Geschaffene

<sup>5</sup> Die Kollektivierung von arrationalen Biowerten ist nur möglich, weil Menschen als selbstwissensfähige Lebewesen ihre gefühlten Bedürfnisse, Wünsche und ihre Präferenzen der Bedürfnisbefriedigung zum Gegenstand bewusster kognitiver Operationen machen und auf diese Weise rationale Werte (subjektive funktionale Werte) denken können. In der, Menschen eigenen, Fähigkeit zur Empathie, d.h. der Fähigkeit, sich mittelbar oder unmittelbar in das Erleben einer andern Person einzufühlen, sie durch inneren Nachvollzug verstehen zu können liegt die Quelle der Moral.

Begehren können unbegrenzt sein und bezüglich der Regulierung auf Biowerte hin disfunktional.

Weil Menschen soziale Wesen sind ist Selbstbestimmung also weit entfernt davon rein individualistisch oder egoistisch zu sein. Kombiniert mit Mitbestimmung führt sie zu äusserst vitaler Steuerung von Sozialsystemen.

### **5. Menschenrechte – Menschenpflichten und der Stellenwert der Selbstbestimmung**

Die UNO-Menschenrechte und die UNICEF-Kinderrechte basieren auf funktionalen Werten, denen in allen sozialen Systemen und Gesellschaften Gültigkeit zukommt, oder anders gesagt, die aufgrund des oben dargestellten Bezugs zu universellen menschlichen Bedürfnissen universell sind. Sie stellen deshalb eine vorzügliche Basis dar für die Bewertung von Fakten als Probleme und für die Begründung professioneller Interventionen.

Rechte, die einem zustehen, alleine deshalb, weil man ein (leidensfähiges, verletzbares) menschliches Individuum ist, sind stets verbunden mit der entsprechenden Pflicht, dieses Recht auch allen andern Menschen zuzugestehen. Diese logische Konsequenz ergibt sich daraus, dass andernfalls nicht gewährleistet ist, dass man dieses Recht unter allen Umständen beanspruchen kann.

So hat z.B., wer bezüglich Erwerbsarbeit zu seinem Recht kommt oder gar privilegiert ist, die Pflicht, dafür zu sorgen, dass auch alle andern Menschen dieses Recht einlösen können. In unserer Zeit bedeutet dies, sich engagiert für entsprechende Veränderungen in der Arbeitswelt einzusetzen.

In den Internationalen Dokumenten zum Menschenrechtsschutz (Ermacora, 1982) finden sich mehrere Menschenrechte, mit denen Selbstbestimmung (z.T. implizit) abgesichert wird. Nachfolgend einige Artikel aus denen sich erschliessen lässt, wie der Wert „Selbstbestimmung“ mehrfach verankert ist:

#### *Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945*

Artikel 1, Abs. 2 Die Ziele der Vereinten Nationen sind: freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln, gegründet in der Achtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker, sowie entsprechende andere Massnahmen zu ergreifen, um den Weltfrieden zu festigen.

#### *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dez. 1948*

Bei der Beschlussfassung hat sich die UdSSR der Stimme enthalten, mit der Begründung, dass weder das Selbstbestimmungsrecht noch eine Aussage über den Minderheitenschutz proklamiert werde.

Artikel 1 Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 3 Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4 Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen Formen verboten.

Artikel 5 Niemand darf Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden.

Artikel 12 Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel noch Angriffen auf seine Ehre und seinen Beruf ausgesetzt werden. Jeder Mensch hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen derartige Eingriffe oder Anschläge.

Artikel 13 Abs. 1 Jeder Mensch hat das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl seines Wohnsitzes innerhalb eines Staates. Abs. 2 Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschliesslich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren.



Artikel 16 [Freiheit der Eheschliessung] Abs. 2 Die Ehe darf nur auf Grund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden.

Artikel 18 [Gewissens- und Religionsfreiheit] Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln ...

Artikel 19 Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäusserung; dieses Recht umfasst die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20 Abs. 1 Jeder Mensch hat das Recht auf Versammlungs- u. Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken. Abs. 2 Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 22 Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit; er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Massnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuss der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.

Artikel 27 Abs. 1 Jeder Mensch hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich der Künste zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Wohltaten teilzuhaben.

Art. 29 [Grundpflichten] Abs. 1 Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der alleine die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist. Abs. 2 Jeder Mensch ist in Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschliesslich zu dem Zweck vorsieht, um die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten der anderen zu gewährleisten und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

Wie in Kapitel 2 im letzten Abs. ausgeführt, sollen Werte als zwei- oder mehrstellige Prädikate<sup>6</sup> formuliert werden, damit sie aussagekräftig sind. Nachstehend ein paar solche Werteformulierungen zur Konkretisierung unseres Themas „Selbstbestimmung“

- Selbstbestimmung jedes menschlichen Individuums in Bezug auf seinen Körper, sein Denken und sein Handeln
- Selbstbestimmung jedes menschlichen Individuums in der Wahl seiner Beziehungen gegenüber seiner sozialen Umwelt.
- Selbstbestimmung jedes menschlichen Individuums gegenüber seinem Eigentum an Kapital, gewachsener und gebauter Umwelt.
- Selbstbestimmte Mitbestimmung jedes menschlichen Individuums im Rahmen sozialer Systeme, deren Mitglied es ist.
- Selbstbestimmte Mitbestimmung jedes menschlichen Individuums gegenüber Gemeineigentum und knappen Ressourcen.

Nachfolgen sind noch einmal ein paar Bedürfnisse aufgeführt, damit ersichtlich wird wie gross die Übereinstimmung von Bedürfnissen (Biowerten), Werten und Menschenrechten ist:

- Menschliches Bedürfnis nach Autonomie
- Menschliches Bedürfnis nach Unverwechselbarkeit (Bedürfnis nach biopsychosozialer Identität)

---

<sup>6</sup> **Prädikate** siehe Fussnote 2

- Menschliches Bedürfnis nach subjektiv relevanten (affektiv besetzten) Zielen und Hoffnung auf Erfüllung (*Bedürfnis nach subjektivem "Sinn"*)
- Menschliches Bedürfnis nach effektiven Fertigkeiten, (Skills), Regeln und (sozialen) Normen zur Bewältigung von (wiederkehrenden) Situationen in Abhängigkeit der subjektiv relevanten Ziele (*Kontroll- oder Kompetenzbedürfnis*);

Derart formulierte Selbstbestimmung gewinnt an Brisanz, lässt sich vernünftig diskutieren und es lässt sich darüber nachdenken, ob sie gefördert werden soll und wie dies geschehen kann. Es lässt sich auch leichter erkennen, in welchen Artikeln der Wert in den Menschenrechten verankert ist.

## **6. Selbstbestimmung in der Sozialen Arbeit – Aufforderungen an die Professionellen**

Die meisten selbstdeterminierten Selbststeuerungsprozesse laufen unbemerkt, d.h. unbewusst ab. Sie gehören genauso wie die auf bewussten Bewertungen, d.h. Werturteilen und Willensentscheidungen beruhenden Selbststeuerungen zur Selbstbestimmung menschlicher Individuen. Für Professionelle der Sozialen Arbeit ist es nur dann legitim diese selbstdeterminierten Regulationen zu stören, wenn eine Person durch ihr Verhalten und Handeln sich oder andere in der Befriedigung ihrer Bedürfnisse behindert. Dann sollen Professionelle begrenzende Macht einsetzen.

In der Ausschreibung dieser Tagung erscheint auch der Slogan „Fördern und Fordern“. In den letzten Jahren haben viele diesen Slogan wiederholt. Irgendwie scheint er sich gut zu machen. Er klingt auch sympathischer als „Zuckerbrot und Peitsche“. Fördern ist gut, aber wie steht es mit dem Fordern? Fordern ist in der Sozialen Arbeit dann angezeigt, wenn die konkrete Forderung als äusserer Reiz (als Pulleffekt) die selbstbestimmten inneren Antriebe (Pusheffekte) von Klienten in Bezug auf die Problemlösung unterstützt und verstärkt. Wenn die selbstbestimmten inneren Antriebe von Klienten sich ausreichend durchsetzen, sind Forderungen kontraproduktiv, weil sie demotivieren indem sich Klienten nicht mehr als massgebliche Urheber ihrer Handlungen erleben. Forderungen die keinen Beitrag zur Problemlösung leisten sind ohnehin vermessen. Ökonomisch ausgedrückt sind Gegenleistungen nur angezeigt, wenn sie zur Problemlösung beitragen. Wenn Klienten freiwillig andere Gegenleistungen erbringen, tun sie das in der Regel aus Dankbarkeit, um ihr Bedürfnis nach gerechtem Tausch zu befriedigen oder um das asymmetrische Verhältnis in der Beratungsbeziehung auszugleichen. Sobald solche Gegenleistungen eingefordert werden, verlieren sie diese Funktionen.

Bei der Entwicklung von Problemlösungsverfahren in der Fallarbeit wie in der Projektarbeit kann der Selbstbestimmung der Klienten und Zielgruppen durch Partizipation Rechnung getragen werden. Sie sollen die konkreten Ziele massgeblich mitbestimmen können. Dies ist auch in Zwangskontexten möglich, denn (vor-)bestimmt sind in der Regel in Zwangskontexten die Probleme die zu lösen sind und allenfalls allgemeine Ziele. Es empfiehlt sich zudem immer mehr als eine zielführende Vorgehensweise in Betracht zu ziehen und zur Auswahl anzubieten. Klienten sollten wenn irgendwie möglich zwischen wirksamen Varianten des Problemlösungsverfahrens bzw. zwischen Methoden wählen können. Selbstbestimmung lässt sich fördern, wenn menschliche Bedürfnisse und Menschenrechte als universelle Wertebasis herangezogen werden. Dies hilft partikuläre lokale Interessen zu überwinden.

Die Organisation von Menschen in sozialen Systemen des Sozialwesens, der im Laufe der Zeit stets differenziertere Formen gegeben wurden und die heute hohe Komplexitätsgrade erreicht hat, ist funktional in den Dienst der dauerhaften, verlässlichen Befriedigung von

Bedürfnissen der Klienten und auch der Mitarbeitenden zu stellen. Andernfalls verliert sie ihre Daseinsberechtigung und degeneriert bestenfalls zu einer erfolgreich scheinenden Organisation. Dies gilt es immer wieder in Erinnerung zu rufen und einzufordern damit über bürokratische Logiken nicht die Organisation zum Selbstzweck wird.

Wenn anstelle von Abhängigkeitsglauben, Wissen über reale Abhängigkeiten erschlossen wird, dann können Handlungsspielräume für die Klienten und für die Professionellen entdeckt werden. In der Folge können Beziehungen und Mitgliedschaften selbstbestimmter neu gestaltet werden.

In der Sozialen Arbeit gibt es in der Regel das Mandat seitens der Klientel, das Mandat seitens der Gesellschaft und das Mandat seitens der Profession durch welches illegitime Interessen begrenzt werden können. Silvia Staub-Bernasconi (2007, S. 198ff) bezeichnet das als Tripelmandat. Sie macht darauf aufmerksam, dass sich das dritte Mandat aus folgenden Elementen zusammensetzt: 1. einer wissenschaftlichen Beschreibungs- und Erklärungsbasis sowie wissenschaftsbegründeten Arbeitsweisen und Methoden, 2. einem Berufskodex und 3. den im Berufskodex explizit erwähnten Menschenrechten als Legitimationsbasis. Wenn das dritte Mandat, jenes der Profession wirksam sein soll, bedingt dies die gesellschaftliche Anerkennung einer relativen Autonomie der Profession Soziale Arbeit, wie dies auch andern Professionen zugestanden wird. Die relative Selbstbestimmung der Profession Sozialer Arbeit gegenüber Trägerorganisationen, der Politik und andern Professionen ist Voraussetzung dafür, dass wir die Selbstbestimmung unserer Klienten fördern können. Als Professionsverband für die Soziale Arbeit sind wir ganz besonders gefordert in diesem Sinn die Professionalisierung voran zu bringen.

26. November 2008 – Edi Martin

## Literaturverzeichnis:

- Bunge, M.** (1984). *Das Leib-Seele Problem*. Tübingen: J.C.B. Mohr
- Ermacora, F.** (1982). *Internationale Dokumente zum Menschenrechtsschutz*. Stuttgart: Reclam
- Gross A.** (1996). Vortrag an der Arbeitstagung «Auf dem Weg zum bundesweiten Volksentscheid». In: *Mehr Demokratie e.V.: Reader zur Arbeitstagung vom 1.-2. Juni 1996*, S. 4-7.
- Kuhl, J.** (2001). *Motivation und Persönlichkeit. Interaktionen psychischer Systeme*. Göttingen: Hogrefe
- Mahner, M. & Bunge, M.** (2000). *Philosophische Grundlagen der Biologie*. Berlin: Springer
- Mittelstrass, J.** (2004). *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie*. Stuttgart: J.B. Metzler
- Obrecht, W.** (2005). *Umriss einer Theorie menschlicher Bedürfnisse*. Zürich: Hochschule für Soziale Arbeit, Skript zur gleichnamigen Lehrveranstaltung.
- Obrecht, W.** (2008). Die Struktur professionellen Wissens. Erscheint in Becker-Lenz, R., Busse, S., Ehlert, G & Müller, S. (Hrsg.) *Professionalität und Professionalisierung in der Sozialen Arbeit*. Wiesbaden: VS
- Roth, G.** (2003). *Fühlen, Denken, Handeln – Wie das Gehirn unser Verhalten steuert*. Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Staub-Bernasconi, S.** (2007). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft*. Bern: Haupt